

1973	Ausgegeben zu Bonn am 2. März 1973	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 73	Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld (Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes) ..... 810-1-2	133
27. 2. 73	Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes ..... 7831-1-1, 7831-1-39	134
27. 2. 73	Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere .....	144
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	145

**Verordnung  
über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger  
von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld  
(Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Vom 23. Februar 1973

Auf Grund des § 157 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Verhältniszahlen**

Die Verhältniszahlen, mit denen nach § 157 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes die Summen der an die Mitglieder der Krankenkasse tatsächlich ausbezahlten Leistungen zu vervielfachen sind, werden für

1. das Arbeitslosengeld auf 1,72,
2. die Arbeitslosenhilfe auf 2,00 und
3. das Unterhaltsgeld auf 1,40

festgesetzt.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld (Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes) vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2190), geändert durch die Verordnung vom 20. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 69), außer Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1973

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

## Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes

Vom 27. Februar 1973

Auf Grund des § 17 c Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### I. Zuständigkeit der Prüfungsinstitute

#### § 1

##### (1) Sera und Impfstoffe gegen

die Afrikanische Pferdepest,  
die Amerikanische Pferdeencephalitis (Typ Ost, Typ West und Typ Venezuela),  
die Japanische B-Encephalitis,  
die Rinderpest,  
die Lungenseuche der Rinder,  
die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest,  
die Blauzungenkrankheit der Schafe und der Rinder,  
die Springkrankheit der Schafe sowie  
die Maul- und Klauenseuche  
sowie Sera und Antigene im Sinne des Absatzes 2, soweit sie zur Feststellung dieser Krankheiten bestimmt sind, werden von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere zugelassen. Alle übrigen Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Sera, sowie Tuberkuline zur Anwendung an Tieren werden vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen.

(2) Sera nach § 17 c des Viehseuchengesetzes, die dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Erregern übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen, sowie Antigene nach § 17 c des Viehseuchengesetzes werden vom Bundesgesundheitsamt zugelassen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

### II. Vorschriften über Sera — ausgenommen Testsera — und Impfstoffe

#### 1. Zulassung der Sera und Impfstoffe

#### § 2

(1) Die Zulassung eines Serums, das dazu bestimmt ist, im oder am tierischen Körper angewendet zu werden, oder eines Impfstoffes nach § 17 c des Viehseuchengesetzes ist vom Hersteller bei den

in § 1 genannten Stellen zu beantragen. Soll ein Serum oder ein Impfstoff von einem Vertriebsunternehmer erstmalig abgegeben werden, so ist dieser zur Stellung des Antrages verpflichtet. Die Zulassung eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung hergestellten Serums oder Impfstoffes ist vom Einführer zu beantragen.

(2) Soll das Serum oder der Impfstoff in verschiedenen Darreichungsformen abgegeben werden, so ist für jede Darreichungsform eine Zulassung erforderlich.

#### § 3

##### (1) In dem Antrag auf Zulassung sind anzugeben:

1. der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers,
2. der Name des Herstellungsleiters,
3. die Anschrift der Herstellungsstätte,
4. die Bezeichnung des Serums oder des Impfstoffes,
5. die Bestandteile des Serums oder des Impfstoffes nach Art und Menge, die Menge an spezifischen Einheiten oder, wenn solche nicht festgelegt sind, andere Daten zur Wirksamkeit,
6. die Indikationsgebiete sowie Angaben über Nebenwirkungen und Gegenanzeigen,
7. vom Hersteller angewandte Prüfungsverfahren sowie Umfang und Ergebnisse der pharmakologischen, der toxikologischen und der Reinheitsprüfung,
8. die Art, der Umfang und die Ergebnisse der klinischen oder sonstigen tierärztlichen Prüfung,
9. die Darreichungsform,
10. die Art der Haltbarmachung, die Dauer der Haltbarkeit und die Art der Aufbewahrung, die Ergebnisse von Lagerungsversuchen,
11. der Wortlaut der für das Behältnis und die äußere Umhüllung des Serums oder des Impfstoffes vorgesehenen Angaben,
12. der Wortlaut der Gebrauchsanweisung, die die Dosierung sowie die Art der Anwendung enthalten muß, sowie gegebenenfalls der Wortlaut weiterer Packungsbeilagen,
13. die Art und Größe der Packung.

(2) Soweit es die Prüfungsinstitute verlangen, ist ihnen das Herstellungsverfahren mitzuteilen.

(3) Wird das Serum oder der Impfstoff im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt, so muß dem Antrag auf Zulassung der Nachweis beigefügt werden, daß der Hersteller im Besitz einer Herstellungserlaubnis nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften ist.

(4) Wird das Serum oder der Impfstoff außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung herge-

stellt, so muß dem Antrag auf Zulassung der Nachweis beigefügt werden, daß der Hersteller nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes berechtigt ist, das Serum und den Impfstoff herzustellen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß geeignete Räume und Einrichtungen für die Herstellung des Serums oder des Impfstoffes vorhanden sind. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß sich die Prüfungsinstitute ausreichend über Herstellungs- und Prüfungsverfahren sowie Räume und Einrichtungen des Herstellungsbetriebs unterrichten können.

(5) Die Angaben, Nachweise und Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 4 sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

#### § 4

(1) Bei Änderung der Zusammensetzung nach Art und Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile, der Indikationsgebiete oder der Darreichungsform sowie bei Änderung des Herstellungsverfahrens ist das Serum oder der Impfstoff neu zuzulassen.

(2) Änderungen in anderen Angaben nach § 3 Abs. 1 oder in den Unterlagen nach § 3 Abs. 4 sowie den Entzug der Herstellungserlaubnis nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften hat der Antragsteller dem zuständigen Prüfungsinstitut unverzüglich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es ferner, wenn die Herstellung des Serums oder Impfstoffes nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren wieder aufgenommen wird.

#### § 5

(1) Die Prüfungsinstitute erteilen die Zulassung entweder auf Grund eigener Untersuchungen des Serums oder des Impfstoffes oder auf Grund der Beobachtung der Prüfungen des Herstellers oder auf Grund der Prüfung der Angaben, Nachweise und Unterlagen.

(2) Der Antragsteller hat das Serum oder den Impfstoff in einer für die Prüfung ausreichenden Menge und in einem für die Prüfung geeigneten Zustand sowie die Herstellungs- und Prüfungsprotokolle und Unterlagen über die klinische oder sonstige tierärztliche Prüfung den Prüfungsinstituten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist das Serum oder der Impfstoff außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf Grund einer staatlichen Prüfung zugelassen worden, so können die Prüfungsinstitute der Entscheidung über die Zulassung das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde legen, wenn die Gewähr besteht, daß die Prüfung nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis durchgeführt worden ist.

#### § 6

(1) Beauftragte der Prüfungsinstitute können die Prüfungen des Herstellers beobachten und einzelne Prüfungen in der Herstellungsstätte vornehmen. Auf Antrag des Prüfungsinstituts kann die zuständige Behörde beamtete Tierärzte als Beauftragte der Prüfungsinstitute einsetzen.

(2) Der Antragsteller und der Hersteller sowie deren Betriebs-, Geschäfts- und Herstellungsleiter haben zum Zwecke der Untersuchung erforderliche Proben zur Verfügung zu stellen, die Gegenwart des Beauftragten bei der Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Abgabe der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, zu überlassen.

#### § 7

(1) Das zuständige Prüfungsinstitut hat die Zulassung zu erteilen, wenn die Prüfung ergeben hat, daß das Serum oder der Impfstoff

1. vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst abgibt, nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ausreichend geprüft worden ist,
2. ausreichend klinisch oder sonst tierärztlich erprobt worden ist,
3. die vom Hersteller angegebene Wirksamkeit hat,
4. keine schädlichen Wirkungen hat,
5. einen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechenden Reinheitsgrad aufweist.

(2) Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(3) Sie kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere um sicherzustellen, daß das Serum oder der Impfstoff

1. nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis hergestellt und geprüft wird,
2. in einer den Vorschriften über die Kennzeichnung entsprechenden Form und mit einer § 22 Abs. 2 entsprechenden Gebrauchsanweisung abgegeben wird.

Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(4) Die Zulassung, ihr Widerruf und ihre Rücknahme werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

## 2. Freigabe einer Charge sowie Freistellung von der staatlichen Chargenprüfung

#### § 8

(1) Unbeschadet der nach § 5 erteilten Zulassung darf eine in einem Herstellungsgang hergestellte Menge eines Serums oder eines Impfstoffes (Charge) nur abgegeben oder angewendet werden, wenn das zuständige Prüfungsinstitut sie freigegeben hat.

(2) Das Prüfungsinstitut gibt eine Charge eines Serums oder eines Impfstoffes entweder auf Grund eigener Untersuchungen der Charge oder auf Grund der Beobachtung der Prüfungen des Herstellers oder auf Grund der Prüfung der Angaben, Nachweise und Unterlagen frei (staatliche Chargenprüfung).

(3) Ist ein Serum oder ein Impfstoff außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf Grund einer staatlichen Prüfung zugelassen worden, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## § 9

(1) Von den Prüfungsinstituten werden Kontrollbeauftragte zur Mitwirkung bei der staatlichen Chargenprüfung bestellt, die die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Pflichten der Kontrollbeauftragten werden in einer Dienstanweisung von den Prüfungsinstituten festgelegt. Die Kontrollbeauftragten haben über ihre Tätigkeit Tagebücher zu führen.

## § 10

(1) Für die staatliche Chargenprüfung ist dem zuständigen Prüfungsinstitut auf Verlangen vom Antragsteller das Serum oder der Impfstoff in ausreichender Menge und geeignetem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Proben sind in Gegenwart eines Kontrollbeauftragten des Prüfungsinstituts aus der zu prüfenden Charge zu entnehmen. Die Identität der Proben mit der Charge muß gewährleistet sein. Die Gefäße mit den Proben sind zu plombieren und dem Prüfungsinstitut zu übersenden. Die Herstellungs- und Prüfungsprotokolle (§ 16) sind, soweit es das Prüfungsinstitut verlangt, beizufügen.

(2) Die Behälter, in denen sich die zu prüfende Charge befindet, sind nach der Entnahme der Proben unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten mit einer Plombe zu verschließen, deutlich zu kennzeichnen und getrennt von anderen Erzeugnissen unter Mitverschluß durch den Kontrollbeauftragten aufzubewahren.

## § 11

Beauftragte der Prüfungsinstitute können die Chargenprüfungen des Herstellers beobachten; § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 12

(1) Die Charge ist freizugeben, wenn die Prüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 erfüllt sind. Einer ausdrücklichen Freigabe bedarf es nicht, wenn das zuständige Prüfungsinstitut das Serum oder den Impfstoff davon freigestellt hat (§ 13).

(2) Lehnt das Prüfungsinstitut die Freigabe der Charge ab, so wird die Charge aus dem Mitverschluß entlassen. Das Prüfungsinstitut hat die Vernichtung der Charge anzuordnen, wenn diese bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehende schädliche Wirkung hat, die Schädlichkeit nicht mehr beseitigt werden kann und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß auch bei einer Verwendung der Charge zu anderen Zwecken schädliche Wirkungen hervorgerufen werden können. In diesem Fall hat der Antragsteller auf seine Kosten und ohne Entschädigung die Charge in Anwesenheit des Kontrollbeauftragten zu vernichten.

## § 13

(1) Das zuständige Prüfungsinstitut kann ein Serum oder einen Impfstoff von der staatlichen Chargenprüfung freistellen, wenn das Herstellungsverfahren und das Prüfungsverfahren des Herstellers einen Entwicklungsstand erreicht haben, bei dem die Wirksamkeit, Unschädlichkeit und Reinheit eines Serums oder Impfstoffes gewährleistet ist und sonstige die Herstellung und Anwendung betreffende Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Nach der Freistellung von der staatlichen Chargenprüfung sind dem Prüfungsinstitut auf Verlangen Proben des Serums oder des Impfstoffes zur Verfügung zu stellen. § 10 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

## § 14

Auf die Freistellung und Freigabe einer Charge ist § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden, jedoch wird die Entscheidung über die Freigabe einer Charge nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

## 3. Buchführung über die Herstellung

## § 15

(1) Der Hersteller eines Serums oder Impfstoffes hat gebundene, mit Seitenzahlen versehene Bücher zu führen. In diese Bücher sind einzutragen:

1. die Bezeichnung des Serums oder des Impfstoffes,
2. die Bestandteile nach Art und Menge,
3. allgemeine Angaben über den Herstellungsvorgang,
4. die Art der bei der Herstellung verwendeten Tiere,
5. Angaben über die Zulassung, die Freigabe und gegebenenfalls die Freistellung und
6. das Datum der Herstellung, die Menge und die Nummer jeder einzelnen Charge, auch wenn diese nicht abgegeben worden ist.

(2) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen liegenden Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert und es dürfen auch keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Die Bücher sind zehn Jahre nach der letzten Eintragung so aufzubewahren, daß sie jederzeit vorgelegt werden können.

(3) Anstelle der gebundenen Bücher dürfen Loseblatt-Durchschreibesysteme verwendet werden.

## § 16

Der Hersteller eines Serums oder eines Impfstoffes hat über den Ablauf des Herstellungsvorganges und des Prüfungsverfahrens sowie über dessen Ergebnisse Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen ausführliche Angaben über die Zusammensetzung jedes Herstellungsansatzes, die Menge des Serums oder des Impfstoffes in jedem Stadium des

Herstellungsvorganges sowie die Art und Menge der Zusätze enthalten. Die Art der Inaktivierung und die angewandten Sterilisationsverfahren sind anzugeben. Aus den Protokollen muß ferner hervorgehen, welche Prüfungsmethoden angewandt worden sind. Das Ergebnis einer staatlichen Prüfung ist festzuhalten. § 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### 4. Räumlichkeiten der Herstellung von Sera und Impfstoffen sowie der Verwendung von Tieren

##### § 17

Ein Serum oder ein Impfstoff darf nur in einem Raum hergestellt werden, in dem das Serum oder der Impfstoff nicht durch Mikroorganismen einschließlich Viren verunreinigt werden kann. Während der Herstellung eines Impfstoffes aus vermehrungsfähigen Mikroorganismen einschließlich Viren darf in dem Herstellungsraum keine Prüfung durchgeführt werden, bei der andere Mikroorganismen einschließlich Viren als die des Impfstammes gegenwärtig sein können. Während der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes darf der Herstellungsraum nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zur Herstellung oder Prüfung anderer Sera oder Impfstoffe verwendet werden.

##### § 18

(1) Bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes dürfen nur Tiere verwendet werden, die frei von übertragbaren Krankheiten sind und nicht an Krankheiten leiden, die die Beschaffenheit des Serums oder Impfstoffes so beeinflussen können, daß bei deren Anwendung gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

(2) Tiere, die bei der Herstellung eines Serums und Impfstoffes verwendet werden, sind in ausreichend beleuchteten und belüfteten sowie ungeziefergeschützten und leicht desinfizierbaren Ställen zu halten und von einem durch den Hersteller beauftragten Tierarzt fortlaufend zu überwachen. Sie dürfen mit anderen Tieren nicht zusammengebracht werden und müssen getrennte Weiden, Brunnen, Tränken und Dungstätten haben. Die Ställe müssen sich in angemessener Entfernung von den Herstellungs- und Prüfungsräumen befinden. Sie müssen mit Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet sein.

(3) Vor ihrer Verwendung sind die Tiere in einem Quarantänestall unterzubringen und von einem durch den Hersteller beauftragten Tierarzt zu untersuchen. Die Quarantänezeit beträgt für Kleintiere mindestens zwei Wochen, für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mindestens drei Wochen, für Einhufer sowie für andere Großtiere mindestens vier und für Affen mindestens sechs Wochen. Der Quarantänestall muß von den übrigen Ställen ausreichend abgesondert, mit einem besonderen Zugang von außen und mit einer eigenen Dungstätte versehen sein. Personen, die sich im Quarantänestall aufhalten, haben eine Schutzkleidung zu tragen und diese beim Verlassen des Stal-

les abzulegen. Die mit der Pflege und Wartung der im Quarantänestall untergebrachten Tiere beauftragten Personen sollen nicht in andern Ställen beschäftigt werden.

(4) Der Hersteller hat über die verwendeten Tiere nach Tierarten getrennte Bücher zu führen. In diese Bücher sind einzutragen:

1. die Herkunft (Name und Anschrift des Vorbesitzers) sowie das Datum des Erwerbs,
2. die Zahl,
3. die Kennzeichnung,
4. besondere Merkmale,
5. der Beginn und das Ende der Quarantänezeit,
6. das Ergebnis der Untersuchung,
7. die Art und das Datum und die Dauer der Verwendung und
8. der Verbleib der Tiere nach der Verwendung.

§ 15 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Muß bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes ein Tier getötet werden oder verendet es während des Herstellungsvorganges, so ist das Tier im Beisein des mit der fortlaufenden Überwachung der Tiere beauftragten Tierarztes zu sezieren und darüber ein Protokoll anzufertigen. § 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 bis 5 unterliegen die Herstellerbetriebe der Aufsicht des beamteten Tierarztes.

##### § 19

Die bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes anfallenden Abfallstoffe sind, soweit sie gesundheitliche Gefahren hervorrufen können, vor Entfernung aus dem Betrieb unschädlich zu machen. Milch von Kühen, die bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes verwendet werden, ist vor Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder in gekennzeichneten Behältern oder getrennt von der Milch anderer Kühe an eine Sammelmolkerei zur ausreichenden Erhitzung abzugeben.

#### 5. Abgabe der Sera und Impfstoffe

##### § 20

Ein Serum oder Impfstoff darf nur in einem Behälter abgegeben werden, das so beschaffen und verschlossen ist, daß Verunreinigungen und schädliche Lichteinflüsse sowie schädliche Einwirkungen durch das Material des Behältnisses ausgeschlossen sind.

##### § 21

Bei der Abfüllung einer freigegebenen Charge muß gewährleistet sein, daß keine Veränderungen oder Verunreinigungen eintreten. Der Hersteller hat am Ende der Abfüllung einer Charge gefüllte Behältnisse, die den gesamten Verlauf des Abfüllvorgangs repräsentieren, zu entnehmen und auf Sterilität, Unschädlichkeit und Identität zu prüfen. Eine staatlich geprüfte Charge darf nicht gleichzeitig mit

nichtgeprüftem Serum und Impfstoff in ein und demselben Raum abgefüllt werden. Der Kontrollbeauftragte hat die Abfüllung und die Kennzeichnung (§ 22) zu überwachen.

#### § 22

(1) Ein Serum oder Impfstoff darf im Geltungsbereich dieser Verordnung nur abgegeben werden, wenn das Behältnis und, soweit verwendet, die äußere Umhüllung außer den nach den §§ 9 und 10 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), vorgeschriebenen Angaben noch folgende Angaben trägt:

1. die Menge an spezifischen Einheiten oder, wenn solche nicht festgelegt sind, andere Daten zur Wertigkeit,
2. a) bei Sera die Art des Tieres, aus dem das Serum gewonnen ist,  
b) bei Virusimpfstoffen das Wirtssystem, das zur Virusvermehrung gedient hat,
3. die Art der Aufbewahrung,
4. die Nummer der Charge.

Auf Behältnissen von nicht mehr als 3 Milliliter Rauminhalt und auf Ampullen müssen sich neben den Angaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 9 des Arzneimittelgesetzes mindestens die Angaben nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe a befinden.

(2) Ein Serum oder Impfstoff darf im Geltungsbereich dieser Verordnung nur mit einer Gebrauchsanweisung abgegeben werden, die auch Angaben über die Anwendungsgebiete und die Gegenanzeigen enthält.

#### § 23

(1) Der Hersteller eines Serums oder Impfstoffes hat von jeder Charge, die abgegeben wird, Proben in einer für eine staatliche Prüfung ausreichenden Menge bis mindestens sechs Monate nach dem Verfalldatum so aufzubewahren, wie sich aus der Angabe nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 ergibt. Die Identität der Proben mit der Charge muß sichergestellt sein. Das zuständige Prüfungsinstitut kann Ausnahmen von der Aufbewahrungspflicht zulassen, wenn die Charge verhältnismäßig klein ist und solche Chargen nach dem gleichen Verfahren in großer Zahl und in kurzer zeitlicher Aufeinanderfolge hergestellt werden.

(2) Der Hersteller hat ferner Proben bis zum Verfalldatum in angemessenem Umfang auf Wirksamkeit und Unschädlichkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in die Protokolle nach § 16 einzutragen.

(3) Ergibt die Nachprüfung der Probe einer im Verkehr befindlichen Charge, daß sie den Anforderungen, die an die Unschädlichkeit, Wirksamkeit und Reinheit eines Serums oder Impfstoffes zu stellen sind, nicht mehr entspricht, so ist das zuständige Prüfungsinstitut unverzüglich zu unterrichten.

### III. Vorschriften für Antigene und Testsera

#### § 24

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 23 sind entsprechend anzuwenden auf Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und bei Tieren zur Erkennung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen gegen Viehseuchen angewandt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 16, 17 Satz 1, § 18 Abs. 1 und der §§ 19 bis 23 sind entsprechend anzuwenden auf Sera und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt und dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Erregern übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen.

### IV. Ordnungswidrigkeiten

#### § 25

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer als Hersteller eines Serums oder Impfstoffes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Bücher oder entgegen § 16 Protokolle nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt oder nicht aufbewahrt,
2. entgegen § 17
  - a) einen nicht vorschriftsmäßigen Raum benutzt,
  - b) im Herstellungsraum nicht zulässige Prüfungen durchführt oder den Herstellungsraum zu anderen Zwecken verwendet,
3. einer Vorschrift
  - a) des § 18 Abs. 1 über die Verwendung,
  - b) des § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 bis 4 über die Haltung oder die Quarantäne von Tieren zuwiderhandelt,
4. entgegen § 18 Abs. 4 Bücher oder entgegen § 18 Abs. 5 Protokolle nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 18 Abs. 5 Satz 1 ein totes Tier nicht oder ohne Protokollierung seziiert,
5. entgegen § 19 Satz 1 Abfallstoffe nicht unschädlich macht oder entgegen § 19 Satz 2 Milch abgibt oder verfüttert,
6. einer Vorschrift des § 21 Satz 1 bis 3 über die Abfüllung oder Prüfung einer freigegebenen Charge zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 23 Proben nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt oder überprüft oder das zuständige Prüfungsinstitut nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Serum oder einen Impfstoff

1. entgegen § 20 in einem Behältnis, das den dort bezeichneten Anforderungen nicht genügt, oder

2. entgegen § 22 Abs. 1 in einem Behältnis oder in einer Umhüllung ohne die vorgeschriebenen Angaben oder entgegen § 22 Abs. 2 ohne Gebrauchsanweisung abgibt.

(3) Die Bußgeldvorschriften der Absätze 1 und 2 sind auch auf die in § 24 Abs. 1 bezeichneten Antigene, die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 5 bis 7 sowie des Absatzes 2 auch auf die in § 24 Abs. 2 bezeichneten Sera und Antigene anzuwenden.

## V. Schlußvorschriften

### § 26

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

### § 27

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits nach § 24 Abs. 2 der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach den §§ 19 b und d des Arzneimittelgesetzes vom 14. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2088) außer Kraft getreten sind:

1. Runderlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 15. Juli 1929 (Volkswohlfahrt, Amtsblatt des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 664 und Ministerialblatt der preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 447), zuletzt geändert durch Runderlaß des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 26. Juni 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern S. 1381),
2. Verordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 31. August 1931 (Reichsanzeiger Nr. 204),
3. Verordnung des württembergischen Innenministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 4. Mai 1929 (Regierungsblatt für Württemberg S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1937 (Regierungsblatt für Württemberg S. 33),
4. Zweite Verordnung des württembergischen Innenministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 1. November 1929 (Regierungsblatt für Württemberg S. 327),
5. Verordnung des badischen Ministers des Innern, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 5. November 1929 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 3),
6. Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die staatliche Prüfung von Sera, Impfstoffen und Tuberkulinen vom 2. Juli 1959 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 75), zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom 15. April 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 160),
7. Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, vom 25. März 1929 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 120), für den ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 11),
8. Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Ergänzung der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 11. August 1930 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 123), für den ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 13),
9. Landesverordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen vom 17. Januar 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45),
10. Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) vom 4. August 1954 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 129),
11. Landesverordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über den zulässigen Eiweißgehalt von Sera und Impfstoffen vom 8. Februar 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54),
12. Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 23. März 1929 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1939 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 167),
13. Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg über Impfstoffe und Seren vom 16. Juli 1930 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2126-c),
- 13a. Verordnung über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 28. Oktober 1931 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2126-d),
14. Verordnung des hessischen Innenministers, Diphtherie-Toxin-Antitoxin-Gemische betreffend, vom 2. September 1927 (Hessisches Regierungsblatt S. 176),
15. Verordnung des hessischen Innenministers, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend,

- fend, vom 3. März 1930 (Hessisches Regierungsblatt S. 20), für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 14),
16. Bekanntmachung des hessischen Innenministers, Abänderung der Anlage 4 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 3. März 1930 betreffend, vom 7. Juni 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 143), für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 22),
  17. Verordnung, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, vom 3. März 1930 (Hessisches Regierungsblatt S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1935 (Hessisches Regierungsblatt S. 194),
  18. Bekanntmachung, Abänderung der Anlage 4 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 3. März 1930 betreffend, vom 7. Juni 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 143), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21),
  19. Verordnung des braunschweigischen Ministers des Innern über Impfstoffe und Sera vom 12. September 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 274),
  20. Verordnung des braunschweigischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 22. Oktober 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 277),
  21. Verordnung über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 31. August 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 270),
  22. Verordnung des niedersächsischen Sozialministers über die Prüfungspflicht von Poliomyelitis-Impfstoffen vom 20. Februar 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7),
  23. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen staatlich geprüfter Sera, Impfstoffe und Tuberkuline vom 21. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 73),
  24. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen staatlich geprüfter Blutgruppen-Testseren vom 12. September 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 228),
  25. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen von Lebendimpfstoffen gegen Masern vom 20. August 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 245),
  26. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen von Impfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) vom 9. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 213),
  27. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen von Tollwut-Immunsera vom 5. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 190),
  28. für den ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz: Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen vom 11. März 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 14).
- (3) Ferner treten folgende Vorschriften außer Kraft:
1. § 82 Satz 2 und 3, die §§ 85 und 86 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509),
  2. die Verordnung über die Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen vom 20. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22. Februar 1951),
- Baden - W ü r t t e m b e r g
3. die Verordnung des württembergischen Ministeriums des Innern über die Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakten zur Impfung von Schweinen vom 3. April 1926 (Regierungsblatt für Württemberg S. 88),
  4. die Anordnung des badischen Ministers des Innern, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 27. Dezember 1938 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 152),
  5. die Verordnung des württembergischen Innenministers über Impfstoffe und Sera für den Gebrauch bei Tieren vom 3. Januar 1939 (Regierungsblatt für Württemberg S. 28),
  6. die Verordnung des württembergischen-hohenzollerischen Innenministeriums über Verwendung von Adsorbat-Impfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Bang-Infektion des Rindes) vom 10. Dezember 1949 (Regierungsblatt für Württemberg S. 33),
  7. die Verordnung über die Anwendung von Adsorbat-Impfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 8. Juli 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 204),
  8. die Verordnung des Innenministeriums über die Verwendung des Rotlaufserums vom 27. Juli 1953 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 115),

## B a y e r n

9. die §§ 93, 95 und 96 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 153), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung,
10. die Bekanntmachung über Impfstoffe und Sera für Tiere vom 11. März 1933 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 133),
11. die Bekanntmachung über Impfstoffe und Sera für den Gebrauch bei Tieren vom 30. Dezember 1938 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 133),
12. der 2. Abschnitt der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 346),

## B e r l i n

13. die §§ 85 und 86 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung,
14. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die staatliche Prüfung von Rotlaufserum vom 6. November 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-3),
15. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die staatliche Prüfung von Geflügelcholeraserum vom 13. Mai 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-4),
16. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 24. August 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-6),
17. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera vom 9. Dezember 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-7),

## H a m b u r g

18. Verordnung über Rotlaufimpfstoffe und Rotlaufkulturen vom 12. August 1925 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ad),
19. Bekanntmachung über den Verkehr mit Geflügelcholeraserum vom 26. Februar 1926 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-af),
20. Verordnung über die Genehmigungs- und Prüfungspflicht von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf vom 23. August 1949 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-bb),

## H e s s e n

21. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. November 1924 (Reichsanzeiger Nr. 270 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356-21), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673),
22. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Mai 1925 (Reichsanzeiger Nr. 134 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356-22), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG),
23. die Verordnung, die Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakten betreffend vom 31. März 1926 (Hessisches Regierungsblatt S. 91), geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG),
24. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 24. August 1929 (Reichsanzeiger Nr. 208 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356-24),
25. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über Impfstoffe und Sera vom 9. Dezember 1938 (Reichsanzeiger Nr. 292 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356-31), geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG),
26. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera vom 11. Januar 1939 (Hessisches Regierungsblatt S. 2), geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG),
27. die Viehseuchenanordnung über die Abgabe und Verwendung von Tuberkulinen zum Gebrauch beim Vieh vom 3. Juni 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 101), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG),

## N i e d e r s a c h s e n

28. § 82 Satz 2 und 3, die §§ 85 und 86 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Aus-

- führungsanweisung zum Viehseuchengesetz) — VAVG — vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 392), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung,
29. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. November 1924 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 851),
  30. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Mai 1925 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 855),
  31. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera vom 24. August 1929 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 861),
  32. Gesetz über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge und die Herstellung, die Aufbewahrung und den Vertrieb von Impfstoffen und Sera vom 7. September 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237),
  33. die Verordnung über Impfstoffe und Sera vom 12. September 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 274),
  34. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Überwachung von Rotlaufimpfstoffen vom 4. Mai 1935 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 883),
  35. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera vom 9. Dezember 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 868),
  36. die Bekanntmachung über Impfstoffe vom 6. Februar 1939 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 889),
  37. die Anordnung betr. Vorschriften über Adsorbatimpfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschl. des Nesselfiebers (Backsteinblättern) vom 18. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I, S. 664),

#### Nordrhein-Westfalen

38. die §§ 55 bis 57 und Unterabschnitt B (§§ 58 und 59) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG — NW) vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung,

#### Rheinland-Pfalz

39. § 13 Satz 2, 3 und 4, die §§ 16 und 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 61), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 5. April 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 65),

40. die Verordnung, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 25. März 1929 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 11),
41. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 25. März 1929 (bayer. GVBl. S. 45) (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 11. August 1930 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 13),
42. die Vorschriften über Impfstoffe und Sera (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 15. Juli 1929 (Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Sp. 447), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 26. Juni 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Sp. 1381),
43. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 24. August 1929 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 166),
44. die Verordnung, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 3. März 1930 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 14),
45. die Bekanntmachung, Abänderung der Anlage 4 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 3. März 1930 (RegBl. S. 20) betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 7. Juni 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 22),
46. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 9. Dezember 1938 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 170),
47. die Bekanntmachung über Impfstoffe und Sera für den Gebrauch bei Tieren (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 30. Dezember 1938 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 126),
48. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 11. Januar 1939 in der Fassung der Bekanntmachung vom

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 148), | 49. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufserum vom 6. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 63),             | 50. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die staatliche Prüfung der Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe vom 6. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 63), |
| Schleswig-Holstein   |   |  |
| 51. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die staatliche Prüfung von Rotlaufserum vom                       | 6. November 1924 (Reichsanzeiger Nr. 270 vom 14. November 1924), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 3. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 449), | 52. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Prüfung des Geflügelcholera-Serums vom 13. Mai 1925 (Reichsanzeiger Nr. 134 vom 11. Juni 1925),   |
|  | 53. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 24. August 1929 (Reichsanzeiger Nr. 208 vom 6. September 1929),                                    | 54. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera vom 9. Dezember 1938 (Reichsanzeiger Nr. 292 vom 15. Dezember 1938).  |

Bonn, den 27. Februar 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Kostenordnung  
für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere**

Vom 27. Februar 1973

Auf Grund des § 17 c Abs. 5 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1363), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Nach dieser Kostenordnung erhebt die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere für die Entscheidung über die Zulassung der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134) genannten Sera und Impfstoffe und über die Freigabe von Chargen dieser Mittel sowie für deren Freistellung von der Chargenprüfung Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Für die Entscheidungen über die Zulassung und über die Freigabe einer Charge sowie über die Freistellung von der Chargenprüfung wird eine Gebühr erhoben, die sich im Rahmen der Höchstsätze nach § 17 c Abs. 5 Satz 3 und 4 des Viehseuchengesetzes nach dem Personalaufwand und dem Sachaufwand bestimmt.

§ 3

(1) Personalaufwand ist der Zeitaufwand der Bediensteten für folgende Tätigkeiten:

1. das Zulassungsverfahren,
2. die Entwicklung geeigneter Prüfungsverfahren,
3. die Prüfung von Sera und Impfstoffen in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, die Beobachtung der Prüfungen im Betrieb des Herstellers und die Prüfung der Angaben und Nachweise des Herstellers,
4. die Entwicklung von Standardpräparaten.

(2) Der Personalaufwand umfaßt ferner:

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesforschungsanstalt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner verursacht worden sind.

(3) Als Stundensätze sind zugrunde zu legen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 33 DM  |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 27 DM  |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 23 DM  |
| 4. für sonstige Bedienstete  | 22 DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 4

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Sachaufwand sind Aufwendungen für Versuchstiere, Vorratshaltung und Verbrauch von Untersuchungs- und Prüfungsmaterialien und sonstiger angemessener sachlicher Aufwand zum Selbstkostenpreis zu berücksichtigen.

§ 5

Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 230/73 des Rates über die Ausgleichsbeträge für Raps und Rübensamen	1. 2. 73	L 28/1
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 231/73 des Rates zur Änderung der Verordnungen Nrn. 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“ auf dem Schweinefleischsektor, insbesondere die Nomenklatur der Erzeugnisse	1. 2. 73	L 28/3
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse	1. 2. 73	L 28/37
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch	1. 2. 73	L 29/1
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 235/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch	1. 2. 73	L 29/4
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 237/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Eier	1. 2. 73	L 29/9
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 238/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 795/72 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, der Interventionspreise für Rübenroh Zucker und der Zuckerrübenmindestpreise für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973 für die neuen Mitgliedstaaten	1. 2. 73	L 29/12
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 239/73 des Rates über den Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführtem Zucker und über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist	1. 2. 73	L 29/14
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 240/73 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge für Schollen	1. 2. 73	L 29/16
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 241/73 des Rates über die Grundregeln für die Ausgleichsbeträge im Zuckersektor im Anschluß an den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	1. 2. 73	L 29/19
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 242/73 des Rates zur Festlegung der Regeln für die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens	1. 2. 73	L 29/23
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse	1. 2. 73	L 29/26
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 244/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 73	L 30/1
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 245/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 73	L 30/3
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 246/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	1. 2. 73	L 30/5
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 247/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei Reis und Bruchreis	1. 2. 73	L 30/7
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 248/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 2. 73	L 30/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 249/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 73	L 30/12
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 250/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 73	L 30/14
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 251/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 73	L 30/21
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 252/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 73	L 30/23
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 253/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 2. 73	L 30/28
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 254/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 2. 73	L 30/30
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 255/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 2. 73	L 30/32
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 256/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 2. 73	L 30/34
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 257/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 2. 73	L 30/35
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 258/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 2. 73	L 30/36
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 259/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	1. 2. 73	L 30/38
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 260/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 73	L 30/40
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 261/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 2. 73	L 30/41
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 262/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 73	L 30/44
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 263/73 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 2. 73	L 30/46
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 264/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	1. 2. 73	L 30/48
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 265/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Februar beginnenden Zeitraum	1. 2. 73	L 30/50
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 266/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	1. 2. 73	L 30/52
30. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 267/63 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	1. 2. 73	L 30/60
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 268/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 2. 73	L 30/71
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 271/73 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	1. 2. 73	L 30/78
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 273/73 der Kommission zur zweiten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	1. 2. 73	L 30/80

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 232/73 des Rates über die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 47 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge betreffend die Handelsregelung der Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	1. 2. 73	L 28/14
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 236/73 des Rates zur Änderung verschiedener Agrarverordnungen im Anschluß an die währungspolitischen Entscheidungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten	1. 2. 73	L 29/8
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 269/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen der Regelung für die Ausgleichsbeträge im Rahmen des Beitritts	1. 2. 73	L 30/73
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 270/73 der Kommission über die Umrechnungskurse, die im Agrarsektor für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten zu verwenden sind	1. 2. 73	L 30/77
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 272/73 der Kommission über provisorische Maßnahmen zur Durchführung der im Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft vorgesehenen Ausgleichsbetragsregelung	1. 2. 73	L 30/79
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 274/73 des Rates über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr von Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge	1. 2. 73	L 29/30
31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 275/73 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der in den Monaten Februar und März 1973 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 2. 73	L 31/1

## Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624**

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

**Preis dieser Ausgabe:** 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.